

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 7. Februar 1997

6. Stück

6. Verordnung: Fremdenführertarif 1984; Änderung

6.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der der Fremdenführertarif 1984 geändert wird

Auf Grund des § 141 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/1997, wird verordnet:

Artikel I

Der Fremdenführertarif 1984, LGBl. für Wien Nr. 17, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. für Wien Nr. 89/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 entfallen die Abs. 3 und 3a. In Abs. 4 wird der Ausdruck „Tarifpost 4c“ durch „Tarifpost 4“ ersetzt. Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung 3. Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung 4.

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Fremdenführungen zu Fuß dürfen Zuschläge (TP 4) nicht in Rechnung gestellt werden.“

3. Die Anlage lautet:

„Anlage

Tarif

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
1. Halbtagsführung (Vormittags- oder Nachmittagsführung), um die Sehenswürdigkeiten der Stadt Wien (öffentliche Gebäude, Sammlungen, Museen, Kirchen, Theater, technische Anlagen usw.) zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchgeführt wird, nicht länger als vier Stunden dauert und keine die Dauer von zwei Stunden überschreitende Führung außerhalb des Fahrzeuges beinhaltet:		
a) Gruppen bis 39 Personen		985,-
b) Gruppen ab 40 bis 49 Personen		1 050,-
c) Gruppen ab 50 Personen		1 120,-
2. Halbtagsführung (Vormittags- oder Nachmittagsführung), um ausschließlich oder überwiegend Vergnügungsstätten, sportliche oder gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als 3 ^{1/2} Stunden dauert		
a) Gruppen bis 39 Personen		680,-
b) Gruppen ab 40 bis 49 Personen		740,-
c) Gruppen ab 50 Personen		815,-
3. Führung, um das nächtliche Wien zu zeigen und zu erläutern (Nachtführung), wenn die Führung innerhalb der Zeit von 20 bis 1 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als vier Stunden dauert		
a) Gruppen bis 39 Personen		985,-
b) Gruppen ab 40 bis 49 Personen		1 050,-
c) Gruppen ab 50 Personen		1 120,-

4. Zuschlag für Gruppenführungen, die in mehr als einer Sprache durchgeführt werden, für die zweite und für jede weitere Sprache..... 135,-

5. Stadtspaziergang zu Fuß:
Führung, um Einzelpersonen ohne Beistellung von Transportmitteln die Sehenswürdigkeiten der Stadt Wien durch einen Fremdenführer als Veranstalter zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchgeführt wird und mindestens 1^{1/2} Stunden dauert 105,-
je Teilnehmer

6. Stadtwanderung zu Fuß:
Führung, um Einzelpersonen ohne Beistellung von Transportmitteln die Sehenswürdigkeiten der Stadt Wien durch einen Fremdenführer als Veranstalter zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchgeführt wird und mindestens drei Stunden dauert..... 205,-
je Teilnehmer“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Brauner
amtsführende Stadträtin